## Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Verdienstausfallersatz im Sinne des § 30 Abs. 1 - 4 KrO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis wird nur gewährt, wenn der Anspruch schriftlich und unter Vorlage aller hierfür erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird. Die Frist beginnt am Tage nach der jeweils zu entschädigenden Tätigkeit.